

Art. 36.

Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekosten-Entschädigung fünfzig Pfennig für den Kilometer.

Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark.

Art. 37.

Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

S. 122.

| Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I und II des Tit. I der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

- 1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend;
- 2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44 lit. c Tit. I der X. Beilage betreffend;
- 3) Gesetz vom 15. April 1848, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.